



Berechnung und Obergrenze

Zu einer KulturLegi Bern berechtigt sind Sie, wenn Sie in einer Partnergemeinde wohnen und eine Unterstützungsleistung erhalten oder über ein geringes Einkommen verfügen. Das heisst, Sie beziehen eine der folgenden Leistungen und besitzen entsprechendes Dokument:

- Personen, die Sozialhilfe oder Asylfürsorge
- Zusatzleistungen zu AHV/IV
- Krankenkassenprämienverbilligung (mind. zweithöchste Stufe)
- Stipendien (öffentliche Hand)
- Lohnpfändung (Pfändungsurkunde)

Wenn jemand über ein sehr geringes Einkommen verfügt, jedoch keines der oben genannten Kriterien zutrifft, gilt folgendes Limit bezüglich Einkommen und Vermögen aus der letzten Veranlagungsverfügung:

1. Einkommen

Maximales Haushaltseinkommen pro Jahr (inkl. Kinderzulage und Alimente)

Einzelperson	Paare	2-Elternfamilie	Alleinerziehende
Fr. 42'000	Fr. 61'400	1 Kind Fr. 72'100	1 Kind Fr. 54'000
		2 Kinder Fr. 81'400	2 Kinder Fr. 63'500
		3 Kinder Fr. 88'000	3 Kinder Fr. 71'700
		4 Kinder Fr. 93'700	4 Kinder Fr. 77'400
		5 Kinder Fr. 98'700	5 Kinder Fr. 82'400

Bei Personen mit Quellenbesteuerung wird der Nettolohn der monatlichen Lohnabrechnungen x 12, respektive x 13 gerechnet oder der Nettolohn vom Jahreslohnausweis

2. Vermögen

Freibetrag für Einzelpersonen Fr. 30'000
Freibetrag für Paare Fr. 50'000

Gesamteinkommen = Steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens (nach Abzug des Freibetrages, falls das Vermögen höher ist als die jeweiligen Freibeträge).